

Reglement

der Informatik Stiftung Schweiz

über die Vergabe von Förderbeiträgen („Vergabereglement“)

vom 30. April 2024

Gestützt auf Art. 12 des Organisationsreglements regelt dieses Reglement die Vergabe von Förderbeiträgen an Gesuchsteller aus den Mitteln der Stiftung.

Gesuchsteller sind Personen oder Organisationen, welche eine finanzielle Förderung durch die Stiftung beantragen. Die Gesuchsteller bewilligter Fördergesuche werden als *Beitragsempfänger* bezeichnet.

Art. 1 Fördermittel

- 1 Gesuchsteller können Förderbeiträge beantragen für Projekte oder Veranstaltungen, welche dem Zweck der Stiftung dienlich sind und direkt oder indirekt dem Allgemeininteresse dienen.
- 2 Vorhaben, welche einen Selbsthilfeszweck verfolgen, nur einem geschlossenen Personenkreis zugänglich sind oder deren Ergebnisse nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, können nicht gefördert werden.
- 3 Es können Anträge sowohl für geplante Projekte oder Veranstaltungen gestellt werden, wie auch für solche, deren Abschluss am für den Antrag massgeblichen Stichtag weniger als ein Jahr zurückliegt.
- 4 Es können Sachmittel und/oder Personalmittel beantragt werden.
- 5 Fördermittel der Stiftung dürfen nur für die im Fördergesuch genannten Zwecke verwendet werden. Dies schliesst allfällige Mehrwertsteuer und bei Personalmitteln die Sozialabgaben ein.
- 6 Förderbeiträge verstehen sich stets einschliesslich allfälliger, vom Beitragsempfänger zu entrichtender Steuern.
- 7 Auf Fördermittel der Stiftung dürfen keine institutionellen Abgaben („Overhead“) erhoben werden.
- 8 Werden Fördermittel der Stiftung vom Beitragsempfänger nicht vollständig für die bewilligten Zwecke verbraucht, so sind die Restmittel an die Stiftung zurückzuerstatten, wenn der Förderbeitrag mehr als Fr. 5'000 beträgt und die Restmittel den Betrag von Fr. 500 übersteigen.
- 9 Die Beitragsempfänger legen gegenüber der Stiftung Rechenschaft über die Verwendung der Fördermittel ab (siehe Art. 8).

Art. 2 Fördergesuche

- 1 Fördergesuche sind schriftlich in englischer Sprache einzureichen und zu begründen. In begründeten Fällen kann die Stiftung auch auf Deutsch, Französisch oder Italienisch verfasste Gesuche annehmen.
- 2 Der Stiftungsrat erlässt ein Antragsformular und eine Wegleitung für Gesuchsteller.
- 3 Reichen mehrere Personen gemeinsam ein Fördergesuch ein, so haben sie eine Person als Hauptgesuchsteller zu bezeichnen. Die Stiftung korrespondiert nur mit dem Hauptgesuchsteller.
- 4 Die Stichtage für die Einreichung von Fördergesuchen für das jeweilige Kalenderjahr sind der 15. März und der 15. September, jeweils um 23.59 h Schweizer Zeit.
- 5 Fällt ein Stichtag auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endet die Eingabefrist für Fördergesuche am ersten auf den Stichtag folgenden Werktag um 11.59 h Schweizer Zeit.

- ⁶ Anträge werden nur in der von der Stiftung vorgegebenen Form entgegengenommen.

Art. 3 Förderbetrag

- ¹ Der Stiftungsrat beschliesst im Rahmen des Budgets über den Betrag, welcher insgesamt pro Kalenderjahr für die Ausrichtung von Förderbeiträgen zur Verfügung steht.
- ² Er teilt diesen Betrag auf zwei Förderperioden im ersten und zweiten Halbjahr des Kalenderjahrs auf.

Art. 4 Begutachtung

- ¹ Die Geschäftsstelle sichtet eingehende Fördergesuche und prüft sie auf formale Vollständigkeit. Sie kann den Gesuchstellern unvollständiger Gesuche die Möglichkeit einräumen, bis zum nächsten Stichtag ein vervollständigtes Gesuch einzureichen.
- ² Unmittelbar nach einem Stichtag stellt die Geschäftsstelle die fristgerecht eingegangenen Fördergesuche in übersichtlicher Form zusammen und sendet die Gesuche und die Zusammenstellung an die Mitglieder der Vergabekommission.
- ³ Die Vergabekommission evaluiert die eingegangenen Gesuche. Die Evaluationskriterien sind unter anderem
 - inwiefern und wie gut das Projekt oder die Veranstaltung dem Stiftungszweck dient,
 - die inhaltliche Qualität des Projekts oder der Veranstaltung,
 - die Qualifikation des Gesuchstellers und allfälliger Mitgesuchsteller,
 - ein angemessenes Verhältnis der Grösse des Projekts oder der Veranstaltung und der erwarteten Ergebnisse zum angebotenen Förderbeitrag,
 - die inhaltliche und formale Qualität des Gesuchs.
- ⁴ In der Regel wird jedes Gesuch von mindestens zwei Mitgliedern der Vergabekommission begutachtet.
- ⁵ Die Vergabekommission kann ergänzende Angaben von Gesuchstellern anfordern oder Gesuchsteller zu einem Gespräch einladen. Sie kann ferner unter Wahrung der Vertraulichkeit externe Gutachter hinzuziehen. Sie wahrt dabei die Verhältnismässigkeit.
- ⁶ Auf der Grundlage der Evaluation rangiert die Vergabekommission die eingegangenen Gesuche und gibt eine Empfehlung zu Händen des Stiftungsrats ab. Sie kann auch empfehlen, Gesuche mit gekürzten Förderbeiträgen anzunehmen.
- ⁷ Gesuche, welche keinen hinreichenden Bezug zum Stiftungszweck haben oder die in Art. 1 Abs. 1-2 genannten Bedingungen nicht erfüllen, empfiehlt sie dem Stiftungsrat zur Ablehnung.

Art. 5 Entscheid

- ¹ Der Stiftungsrat entscheidet auf der Grundlage der Empfehlung der Vergabekommission abschliessend über die zu fördernden Gesuche und die auszurichtenden Förderbeiträge. Er kann die von der Vergabekommission vorgeschlagene Rangierung der Gesuche und die Höhe der vorgeschlagenen Förderbeiträge in begründeten Fällen abändern.
- ² Übersteigt die Summe der von der Vergabekommission empfohlenen Förderbeiträge den Gesamtbetrag, welcher gemäss Art. 2 für die betreffende Förderperiode verfügbar ist, so bewilligt der Stiftungsrat die eingegangenen Gesuche in absteigender Rangfolge bis zum verfügbaren Gesamtbetrag. Bei gleichem Rang gibt er Gesuchen der Schweizer Informatik Gesellschaft SI den Vorzug.

- 3 Abhängig von der Fördersumme und der Laufzeit des geförderten Vorhabens kann der Stiftungsrat eine einmalige Auszahlung des Förderbeitrags oder eine Aufteilung in mehrere Tranchen verfügen.
- 4 Die Geschäftsstelle informiert die Gesuchsteller bis spätestens 90 Tage nach dem Stichtag über die Annahme oder Ablehnung der eingegangenen Fördergesuche.

Art. 6 Wiedererwägungsgesuche

- 1 Die Gesuchsteller abgelehnter oder gekürzter Fördergesuche können dem Stiftungsrat binnen 30 Tagen nach der Benachrichtigung der Ablehnung oder Kürzung ein begründetes Wiedererwägungsgesuch einreichen.
- 2 Der Stiftungsrat entscheidet abschliessend über Wiedererwägungsgesuche und informiert den Gesuchsteller.
- 3 Rekurse oder andere Rechtsmittel gegen den Entscheid des Stiftungsrats sind nicht möglich.

Art. 7 Auszahlung der Förderbeiträge

- 1 Die Beitragsempfänger rufen die Auszahlung des Förderbeitrags bzw. die Auszahlung einer Tranche gemäss Art. 5 Abs. 3 ab, indem sie der Geschäftsstelle eine an die Stiftung adressierte Rechnung zukommen lassen. Gemäss Art. 1 Abs. 6 darf auf den Rechnungsbetrag keine Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt werden.
- 2 Die Geschäftsstelle prüft eingegangene Rechnungen. Korrekte Rechnungen begleicht sie binnen 30 Tagen nach Eingang.

Art. 8 Berichtswesen

- 1 Spätestens sechs Monate nach Abschluss eines geförderten Projekts oder einer geförderten Veranstaltung reichen die Beitragsempfänger der Geschäftsstelle einen Bericht über die Verwendung des Förderbeitrags ein.
- 2 Der Bericht ist in der von der Geschäftsstelle vorgegebenen Form einzureichen. Der Umfang richtet sich nach der Fördersumme.
- 3 Bei Förderbeiträgen von bis zu Fr. 5'000 sind einzureichen:
 - a. Mitteilung über erfolgreichen Abschluss;
 - b. Vom Beitragsempfänger unterschriebene Erklärung, dass der Förderbeitrag bestimmungsgemäss verwendet worden ist.
- 4 Bei Förderbeiträgen von über 5'000 und bis zu 10'000 Franken sind einzureichen:
 - a. kurzer Bericht über das geförderte Projekt oder die geförderte Veranstaltung;
 - b. Finanzieller Bericht mit
 - (1) Auflistung der aus dem Förderbeitrag bezahlten Aufwendungen,
 - (2) Vom Beitragsempfänger unterschriebene Erklärung über die bestimmungsgemässe Verwendung der Fördermittel sowie die Korrektheit und Vollständigkeit des finanziellen Berichts.
- 5 Bei Förderbeiträgen von über 10'000 Franken sind einzureichen:
 - a. Bericht über das geförderte Projekt oder die geförderte Veranstaltung;
 - b. Finanzieller Bericht mit
 - (1) Auflistung aller aus dem Förderbeitrag bezahlten Aufwendungen,
 - (2) Nachweis aller Aufwendungen mit Belegen,

- (3) Beleg über die Rücküberweisung eines allfälligen Restbetrags gemäss Art. 1 Abs. 8,
 - (4) Vom Beitragsempfänger unterschriebene Erklärung über die bestimmungsgemässe Verwendung der Fördermittel sowie die Korrektheit und Vollständigkeit des finanziellen Berichts.
- 6 Auch bei Förderbeiträgen bis 10'000 Franken kann die Geschäftsstelle stichprobenweise Belege von Beitragsempfängern einfordern.
- 7 Die Geschäftsstelle stellt den Beitragsempfängern ein Berichtsformular zur Verfügung.
- 8 Die Geschäftsstelle prüft die eingegangenen Berichte. Stellt sie Unstimmigkeiten, Lücken oder Fehler in einem Bericht fest oder sind Förderbeiträge nach Auffassung der Geschäftsstelle nicht bestimmungsgemäss verwendet worden, so benachrichtigt sie den Beitragsempfänger und setzt ihm eine angemessene Frist für die Klärung offener Fragen und die Einreichung eines revidierten Berichts.
- 9 Reicht ein Beitragsempfänger innerhalb der gesetzten Frist gemäss Abs. 1 keinen Bericht ein, so setzt die Geschäftsstelle ihm eine angemessene Nachfrist.
- 10 Ist auch die revidierte Fassung eines Berichts unvollständig oder fehlerhaft oder reicht ein Beitragsempfänger bis zum Ablauf der gesetzten Nachfrist keinen Bericht ein, so kann die Stiftung mit Beschluss des Stiftungsrats den Förderbeitrag ganz oder anteilig zurückfordern.

Art. 9 Nennung der Stiftung

- 1 Die Beitragsempfänger anerkennen die Förderung durch die Stiftung in geeigneter Form in ihrer Öffentlichkeitsarbeit.
- 2 Auf den Webseiten eines geförderten Projekts oder einer geförderten Veranstaltung ist die Stiftung als Förderer zu nennen.
- 3 An allen Stellen, an denen Sponsoren, Unterstützer oder Förderer eines geförderten Projekts oder einer geförderten Veranstaltung mit Namen und/oder Logo genannt werden oder üblicherweise zu nennen sind, ist die Stiftung in der gleichen Art als Förderer zu nennen.

Art. 10 Änderung des Vergabereglements

- 1 Der Stiftungsrat kann dieses Reglement mit Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Statuten der Stiftung ändern oder ergänzen.

Art. 11 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 1 Dieses Reglement wird erstmalig vom Stifter erlassen und tritt gleichzeitig mit der Stiftungs-urkunde in Kraft.
- 2 Vom Stiftungsrat beschlossene Änderungen oder Ergänzungen dieses Reglements treten in Kraft, wenn der entsprechende Beschluss des Stiftungsrats rechtskräftig geworden ist und die Stiftungsaufsicht keine Einwände geltend gemacht hat.
- 3 Im Gründungsjahr der Stiftung wird der erste Stichtag für die die Einreichung von Gesuchen gemäss Art. 2 Abs. 4 vom 15. März auf den 15. Juni verlegt. Für die Beurteilung der zu diesem Stichtag eingegangenen Gesuche kann der Stiftungsrat in Absprache mit der Vergabekom-mission übergangsweise ein vereinfachtes, von Art. 4 abweichendes Begutachtungsverfahren beschliessen.

Fassung vom 30. April 2025, basierend auf der Fassung vom 6. Juni 2024 mit Änderungen vom 1. Oktober und 12. Oktober 2024 sowie vom 7. und 10. März 2025.